

den Streichungsantrag des Herrn Aubert. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Damit haben Sie Absatz 3 gestrichen.

Zu Absatz 4 haben wir die Formulierung des Bundesrates und der Kommission und eine andere abweichende Formulierung des Herrn Aubert. Ich stelle die beiden Anträge einander gegenüber. Herr Bundesrat Brugger erklärt, dass er sich dem Antrage des Herrn Aubert anschliesst. Wenn kein anderer Antrag mehr gestellt wird, dann ist die Fassung des Herrn Aubert angenommen.

Angenommen — Adopté

Ziff. II und III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Ch. II et III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusstextes 137 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung eines Postulates und einer Motion

Classement d'un postulat et d'une motion

Präsident: Der Bundesrat beantragt Ihnen, das Postulat Degen (8735) und die Motion Schmitt (10980) abzuschreiben. Wird ein anderer Antrag gestellt? Dies ist nicht der Fall. Damit sind diese Vorstösse abgeschlossen.

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

11 406. Interpellation Graf.

Bundesverfassung. Wehrpflicht (Art. 18)

Constitution fédérale.

Service militaire obligatoire (art. 18)

Wortlaut der Interpellation vom 19. September 1972

Die Auseinandersetzung um die Abschaffung der Kavallerie hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass die Erhaltung kriegsgenügender Mannschaftsbestände einzelner Truppengattungen bereits zu einem ernsthaften Problem für unsere Armee geworden ist. Dieses Problem wird sich, im Zusammenhang mit den verschiedenen Bestrebungen zur Schaffung eines Zivildienstes, in Zukunft noch vermehrt stellen.

Für unsere Landesverteidigung wird es deshalb von entscheidender Bedeutung sein, ob Artikel 18 der Bundesverfassung in seinem geltenden Wortlaut beibehalten wird oder ob er allenfalls durch eine Neufassung ersetzt werden soll.

Diese Frage muss auch deshalb beantwortet werden, weil der Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Dr. Kurt Furgler, in einem In-

terview des Pressedienstes der Jungen CVP die Notwendigkeit einer Revision von Artikel 18 BV ausdrücklich bejaht hat.

Angesichts der entscheidenden Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht für die Sicherung unserer staatlichen Unabhängigkeit frage ich den Bundesrat an, ob er

1. die Auffassung des Chefs des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hinsichtlich der Notwendigkeit einer Revision von Artikel 18 BV teilt;

2. der Meinung ist, dass auch diese Revision in die Neukonzeption unserer Landesverteidigung miteinbezogen werden muss, wie sie seitens des Bundesrates in der Begründung zum Flugzeugentscheid angekündigt worden ist;

3. es nicht für notwendig erachtet, gerade im jetzigen Zeitpunkt unmissverständlich zu erklären, dass weder im Zusammenhang mit der Schaffung eines Zivildienstes noch im Rahmen einer allfälligen Neukonzeption unserer Landesverteidigung vom Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht abgegangen werden kann.

Texte de l'interpellation du 19 septembre 1972

Les controverses au sujet de la suppression de la cavalerie ont montré clairement que le maintien d'un effectif suffisant dans certaines troupes en temps de guerre est devenu un problème sérieux pour notre armée. Ce problème se posera toujours davantage à l'avenir étant donné les efforts accomplis en vue de créer un service civil.

L'article 18 de la constitution conservera-t-il sa teneur actuelle ou sera-t-il remplacé éventuellement par une nouvelle disposition? La question a une importance capitale pour notre défense nationale.

Lors d'une interview réalisée par le service de presse des Jeunes démocrates-chrétiens, le conseiller fédéral Kurt Furgler, chef du Département de justice et police, a expressément reconnu la nécessité de réviser l'article 18 de la constitution. C'est là aussi une raison de se prononcer dès maintenant sur cette question.

Étant donné l'importance décisive du service militaire obligatoire pour le maintien de notre indépendance, le Conseil fédéral est invité à répondre aux questions suivantes:

1. Partage-t-il l'opinion du chef du Département de justice et police au sujet de la nécessité de réviser l'article 18 de la constitution?

2. Estime-t-il que cette révision doit être englobée dans la nouvelle conception de notre défense nationale, dont il a annoncé l'élaboration dans sa déclaration concernant la décision prise au sujet de l'avion de combat?

3. Ne juge-t-il pas nécessaire de déclarer dès maintenant et sans équivoque qu'on ne saurait déroger au principe du service militaire obligatoire, même si l'on crée un service civil ou si l'on adopte une nouvelle conception de notre défense nationale?

Mitunterzeichner — Cosignataires: Akeret, Auer, Baumann, Baumberger, Fischer-Bremgarten, Flühäcker, Freiburghaus, Grünig, König-Bern, Lehner, Letsch, Leutenegger, Marthaler, Naegeli, Schwarzenbach, Ueltschi, Weber-Schwyz (17)

Graf: Zur Interpellation betreffend Artikel 18 der Bundesverfassung möchte ich Ihnen folgendes ausführen: Die Auseinandersetzungen um die Abschaffung der

Kavallerie, die vor kurzem in diesem Saale geführt wurden, haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass die Erhaltung kriegsgenügender Mannschaftsbestände für unsere Armee bereits zu einem bedrohlichen Problem geworden ist.

Dieses Problem wird sich im Zusammenhang mit den verschiedenen Bestrebungen zur Schaffung eines Zivildienstes schon sehr bald und immer brennender stellen. Für unsere Armee und für unsere gesamte Landesverteidigung ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, ob Artikel 18 unserer Bundesverfassung, «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig», beibehalten wird oder ob er allenfalls durch eine Neufassung ersetzt werden soll. Um Unklarheiten zu vermeiden, sei festgehalten, dass ich mit meiner Interpellation kein Plädoyer für die Milizarmee halten will. Es geht mir auch nicht um die Frage der Berechtigung, der Zweckmässigkeit und der Vorteile der mit der Milizarmee aufs engste zusammenhängenden allgemeinen Wehrpflicht, wie sie Artikel 18 der Bundesverfassung festhält. Es geht auch nicht darum, die allgemeine Wehrpflicht aus ihrer historischen Entwicklung zu motivieren und zu begründen. Vielmehr geht es darum, einige wesentliche Fragen zu stellen, die sich im Zusammenhang mit einer unverkennbaren Entwicklung gebieterisch aufdrängen, einer Entwicklung nämlich, die in ihrer letzten Konsequenz den Grundpfeiler unserer Landesverteidigung zwangsläufig und aufs schwerste gefährdet.

Ende des vergangenen Jahres hat der Bundesrat in seinem Bericht an die eidgenössischen Räte seine Stellungnahme zur sogenannten Münchensteiner Initiative begründet. Darnach soll an der Militärflicht als Regel festgehalten werden. Für Wehrpflichtige dagegen, die die Erfüllung der Militärflicht mit ihrem Glauben und mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, soll als Alternative die Zivildienstpflicht vorgesehen werden. Der Bundesrat hält aber fest, dass dem Militärflichtigen nicht etwa die freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst offensteht. Es ist anerkennenswert und verdient festgehalten zu werden, dass die Landesregierung in diesem Punkte keinerlei Zweideutigkeiten aufkommen lässt. Trotzdem muss zur Kenntnis genommen werden, dass mit dem grundsätzlich zustimmenden Entscheid des Bundesrates zur Münchensteiner Initiative das Tabu der allgemeinen Wehrpflicht gefallen ist. Auch wird dadurch die Armee immer mehr in den Bereich der politischen Agitation geraten.

Die Vorfälle in der Sanitätsrekrutenschule Lausanne und in der Luftschutzrekrutenschule Genf vom vergangenen Herbst sind Symptome einer Entwicklung, die alle jene Mitbürgerinnen und Mitbürger mit grösster Besorgnis erfüllen, die nach wie vor von der Notwendigkeit unserer Landesverteidigung überzeugt sind. Die Vorfälle in Lausanne und Genf decken sich mit weiteren Indizien, die auf eine zunehmende Ablehnung der Armee, vor allem durch die junge Generation, schliessen lassen. So ist einem Bericht über die Jahreskonferenz der Chefturnexperten der Aushebungszonen vom vergangenen Februar zu entnehmen, dass «eine steigende Zahl von Stellungspflichtigen die Turnprüfung 1972 dazu missbrauchte, um eine gleichgültige, ja sogar ablehnende Einstellung zu demonstrieren. Dies kommt zunehmend in Grossstädten in der Westschweiz, im Tessin, bei Mittelschülern, Seminaristen und Studenten zum Ausdruck», heisst es im Bericht. Selbst Herr Bundesrat Gnägi hat an der Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Sektionschefs im letzten Herbst fol-

genden Schluss ziehen müssen: «Es bedarf keiner besonderen Hellhörigkeit, um festzustellen, dass wir heute mit unserer Landesverteidigung in einer ausgesprochenen Umbruchsituation stehen.»

Alle diese Symptome einer ganz offenkundig gegen die bestehenden Institutionen unserer Landesverteidigung gerichteten Entwicklung legen nun die Befürchtung nahe, dass der Bundesrat zwar entschlossen ist, den Zivildienst auf jene Wehrpflichtigen zu beschränken, welche aus religiöser Ueberzeugung den Wehrdienst ablehnen, das heisst sich in einem echten Gewissenskonflikt befinden, dass aber die Entwicklung auf eine freie Wahl zwischen Militärdienst oder Zivildienst nicht mehr aufzuhalten ist, sobald einmal ein erster Einbruch in den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht erfolgt ist. Dass eine solche Befürchtung keineswegs aus der Luft gegriffen ist, zeigt eine Stellungnahme im Schweizerischen Evangelischen Pressedienst, wo im vergangenen Juli ein Artikel erschienen ist mit dem sehr bezeichnenden Titel «Auch Militärdienstverweigerung aus politischen Gründen kann ethisch motiviert sein». Wörtlich wird da ausgeführt: «Mit der herkömmlichen Verankerung des Gewissensbegriffes in einem religiösen oder idealistischen Kontext ist indes der Gewissensbegriff noch lange nicht ausgeschöpft. Es gibt heute immer mehr Menschen, die ethische Entscheidungen zunächst aufgrund rationaler Ueberlegungen treffen, also nicht anhand der Kategorie gut/böse, sondern anhand der Kategorie vernünftig/unvernünftig.» Und weiter: «Dieser aus rationaler Einsicht gewonnene Gewissensbegriff hat einen ausgesprochen gemeinschaftsbezogenen Aspekt. Um so erstaunlicher ist es, dass sich unter anderem die Rechtsprechung weigert, ihn anzuerkennen. Das führt zu einer Privilegierung eines christlich oder idealistisch geprägten Gewissens vor allen rational geformten inneren Einsichten und Entscheidungen.» Der Artikel spricht dann der Gleichbehandlung der verschiedenen Kategorien der Verweigerer aus Gewissensgründen das Wort. Ich zitiere weiter: «Weder soll die Militärdienstverweigerung aus religiösen oder ethischen Gründen privilegiert noch soll die Militärdienstverweigerung aus politischen Gründen benachteiligt werden. Der Militärdienstverweigerer aus politischen Gründen befindet sich in der nämlichen schweren Konfliktsituation wie der religiös oder idealistisch motivierte.»

Es ist ganz klar und bedarf eigentlich keiner weiteren Worte. Mit einer solchen Auslegung des Begriffs der Militärdienstverweigerung zugunsten des Zivildienstes würden Tür und Tor für alle jene geöffnet, welche den Militärdienst nicht so sehr aus religiösen oder politischen Gründen als vielmehr aus reiner Bequemlichkeit oder Faulheit ablehnen.

Oberstkorpskommandant Lattion, Kommandant des Feldarmekorps 1, hat an der diesjährigen Delegiertenversammlung der Bernischen Offiziersgesellschaft das sehr deutlich ausgedrückt, als er festhielt: «Das Problem der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen wird in seinen Konsequenzen niemals von dem des blossen Sichdrückens getrennt werden können.»

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass durch ein Abgehen vom Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nicht mehr zu lösende Bestandesprobleme entstehen müssen, die dannzumal nicht, wie bei der Kavallerie, beziehungsweise deren Abschaffung, gelöst werden könnten, muss an den Bundesrat die Frage gestellt werden, ob er auch weiterhin am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festhalten will. Diese

Frage drängt sich insbesondere auch deshalb auf, weil der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes, Herr Bundesrat Gnägi, wiederholt festgehalten hat, der Bundesrat begrüsse die Münchensteiner Initiative. Gleichermassen Anlass zu etwelchen Zweifeln am unbedingten Festhalten an der allgemeinen Wehrpflicht gab auch die Äusserung des Chefs des Justiz- und Polizeidepartementes, Herr Bundesrat Furgler, der in einem Interview mit der jungen CVP die Notwendigkeit einer Revision von Artikel 18 BV ausdrücklich bejahte.

Weiter Bevölkerungskreise hat sich ob der wehrpolitisch und wehrpsychologisch höchst unerfreulichen Situation eine grosse Unruhe und Unsicherheit bemächtigt, die bezeichnenderweise bereits verschiedenorts zu Aktionen für eine starke Armee geführt haben. Für diese besorgten Bürger und Bürgerinnen steht eben fest, dass sich die wehrpolitische Unrast auch nach der Einführung des Zivildienstes nicht beruhigen wird, ja, dass nicht einmal das Dienstverweigererproblem damit aus der Welt geschafft wird. Die Erfahrungen in Schweden und in der Bundesrepublik zeigen das unmissverständlich. Um so mehr müssen wir darauf achten, dass mit den ins Auge gefassten Massnahmen nicht Grundsätze voreilig und unnötig, nur auf das penetrante, lautstarke Drängen einer kleinen Minderheit hin, aufgegeben werden, Grundsätze, die sich für unser Land durch alle Jahre und Zeitströmungen hindurch und bis zum heutigen Tage bewährt haben.

Ich bin deshalb dem Bundesrat für eine klare Stellungnahme zu den von mir aufgeworfenen Fragen, insbesondere was die Aufrechterhaltung von Artikel 18 BV betrifft, dankbar.

Bundesrat Gnägi: Es trifft zu, dass die Erhaltung kriegsgenügender Mannschaftsbestände heute ein ernstes Problem unserer Armee darstellt. Unsere Milizarmee bedarf einer möglichst grossen zahlenmässigen Stärke, die es ihr erlaubt, Nachteile in der Ausbildung und in der materiellen Rüstung, die gegenüber stehenden Heeren unvermeidlich sind, einigermaßen auszugleichen. Seit einigen Jahren begegnen wir jedoch wachsenden Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der regimentarischen Sollbestände der Armee. Einzelne militärische Formationen weisen bereits deutliche Unterbestände auf. Die heutige militärische Bestandeskrise hat uns bereits zu den schmerzlichen Massnahmen der Auflösung ganzer Verbände gezwungen. Die sinkenden Geburtenzahlen und der anhaltende Rückgang der Tauglichkeitsquote lassen leider eine weitere Verschärfung des Bestandesproblems befürchten. Die Armee wird darum auch in Zukunft darauf angewiesen sein, möglichst alle tauglichen Wehrpflichtigen zu erfassen, um Ausfälle grösseren Umfanges zu vermeiden.

Nach dieser grundsätzlichen Vorbemerkung möchte ich auf die Fragen eintreten, die Herr Nationalrat Graf dem Bundesrat in seiner Interpellation unterbreitet. Die Antwort, die wir darauf geben können, ist mit dem inzwischen erschienenen Bericht des Bundesrates vom 10. Januar 1973 über das Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes bereits weitgehend gegeben worden. Dieses Volksbegehren fordert bekanntlich die Schaffung eines Zivildienstes auf Bundesebene. Der Initiative liegt die Auffassung zugrunde, dass eine Neufassung von Artikel 18 der Bundesverfassung erforderlich sei. Die in der Form der Allgemeinen Anregung eingereichte Initiative möchte auch in Zukunft an der Militärflicht als Regel festhalten. Der neu zu schaffende

Zivildienst soll lediglich in besonders begründeten Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle der Militärdienstleistung treten. Das Volksbegehren wahrt somit den grundsätzlichen Vorrang der Militärdienstleistung vor dem Zivildienst, indem die allgemeine Wehrpflicht auch in Zukunft in erster Linie in der Form des Militärdienstes erfüllt werden soll.

In seinem Bericht vom 10. Januar 1973 beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, die Münchensteiner Initiative gutzuheissen. Sofern die eidgenössischen Räte diesem Antrag folgen, wird der Bundesrat beauftragt, Bericht und Antrag auf eine Neufassung von Artikel 18 der Bundesverfassung vorzubereiten. Hier möchte ich sagen: Es geht nicht an — da kann ich Herrn Graf beruhigen —, auf dem Wege der Auslegung des Artikels 18 den Zivildienst einzuführen. Eine Änderung dieses Artikels ist notwendig, und damit ist auch die Frage 1 beantwortet, die in der Interpellation gestellt wird.

Herr Nationalrat Graf erkundigt sich im weiteren, ob die Revision von Artikel 18 auch in die Neukonzeption der Landesverteidigung miteinbezogen werde, die der Bundesrat in seiner Begründung zum Flugzeugentscheid vom September des vergangenen Jahres angekündigt hat. Dazu möchte ich zunächst folgendes feststellen: Die Konzeption der militärischen Landesverteidigung, wie sie vom Bundesrat im Jahre 1966 festgelegt und vom Parlament gutgeheissen wurde, wird als solche vom vorläufigen Verzicht auf die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges nicht in Frage gestellt. Im Zusammenhang mit der Zivildienstinitiative wird die Konzeption nicht zur Diskussion gestellt.

Nun möchte ich die Schlüsselfrage von Herrn Graf beantworten. Er hat nämlich gesagt, dass der Bundesrat mit Genugtuung von dieser Münchensteiner Initiative Kenntnis genommen habe; er hat Ausführungen aus einem Referat von mir zitiert. Ich begrüsse diese Initiative, weil sie zur Klärung dieser Frage beitragen kann. Ich muss Ihnen gestehen, dass ich es satt habe, dass man immer wieder solche Initiativen und solche Petitionen erhält und erklärt, das sei ein wesentliches Problem. Ich anerkenne, dass es sich um ein Problem handelt und dass dieses Problem gelöst werden muss. Der Bundesrat ist der Meinung — und das kommt in seinem Bericht an die Bundesversammlung zum Ausdruck —, dass die Münchensteiner Initiative angenommen werden kann unter zwei Voraussetzungen: Erstens, dass es keine Wahl gibt zwischen Militärdienst oder Zivildienst. Wenn diese Wahl eingeführt werden sollte, dann müsste ich eine andere Haltung einnehmen. Zweitens: Die Gewissensgründe dürfen nicht erweitert werden. Die heutige Regelung im Militärstrafrecht ist die, dass religiöse und ethische Gründe massgebend sind, um Erleichterungen in der Bestrafung herbeizuführen. Dieser Kategorie wollen wir den Zivildienst zubilligen, sie aber nicht erweitern. Das sind die zwei Voraussetzungen, zu denen der Bundesrat Stellung genommen hat. Die Beratungen über die Münchensteiner Initiative, insbesondere über die Ausgestaltung eines neuen Artikels 18 der Bundesverfassung, werden in dieser Richtung Klärung herbeiführen.

Persönlich möchte ich noch einmal unterstreichen: Es ist begrüssenswert, dass nun das Parlament zu dieser Frage einmal Stellung nehmen muss; und auch das Volk.

In diesem Sinne kann ich die Interpellation von Herrn Graf beantworten und ihm mitteilen, dass keineswegs zur Diskussion steht, von unserem Milizsystem in irgendeiner Weise abzuweichen.

Präsident: Der Interpellant erhält Gelegenheit zur Abgabe einer kurzen Erklärung.

Graf: Ich danke Herrn Bundesrat Gnägi für seine unzweideutige Antwort und erkläre mich als befriedigt.

11 539. Postulat Baumann. Beschaffungen für die Armee Acquisitions pour l'armée

Wortlaut des Postulates vom 20. Dezember 1972

1. Der Bundesrat wird ersucht, die Modalitäten über die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Armee unter Berücksichtigung des Freihandelsabkommens zu überprüfen. Preisgünstige Inlandprodukte sollten den Vorzug erhalten.

2. Eine Regelung drängt sich schon in bezug auf die Auswirkungen der neuen Bundesbeschlüsse über steuerliche Massnahmen auf.

Texte du postulat du 20 décembre 1972

1. Le Conseil fédéral est invité à revoir les modalités de l'acquisition de l'équipement destiné à l'armée en tenant compte de l'accord de libre-échange qui a été conclu. La préférence devrait être donnée aux produits du pays dont le prix est avantageux.

2. Une réglementation dans ce domaine s'impose déjà si l'on considère les effets qu'auront les nouveaux arrêtés fédéraux sur les mesures fiscales.

Mitunterzeichner — Cosignataires: Albrecht, Augsburger, Binder, Bretscher, Brosi, Cantieni, Degen, Dürr, Etter, Gehler, Graf, Gugerli, Hürlimann, Keller, Leutenegger, Marthaler, Meyer Hans Rudolf, Müller-Balsthal, Oehler, Rippstein, Roth, Rüegg, Schwarzenbach, Tanner-Thurgau, Ueltschi (25)

Baumann: Am 20. Dezember 1972 habe ich mit 25 Mitunterzeichnern ein Postulat betreffend Beschaffungen für die Armee eingereicht. Zu jenem Zeitpunkt haben uns drei Anliegen speziell beschäftigt: Zunächst die handelspolitischen und binnenwirtschaftlichen Auswirkungen der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Armee durch die Gruppe für Rüstungsdienste; die Konkurrenzmöglichkeiten der Inlandproduktion; Bundesbeschlüsse und ihre Auswirkungen.

Die schweizerische Textilindustrie mit ihren Randgebieten (beispielsweise Spinnerei, Weberei, Bleicherei, Färberei, Ausrüsterei, Strickerei, Konfektionsheimarbeit usw.) wird nicht darum herumkommen, einerseits ihrer grossen Sorge, gleichzeitig aber auch der enormen Enttäuschung Ausdruck zu geben, die sich namentlich auf dem Sektor der Rüstung (offenbar als Folge neuer Weisungen im Beschaffungswesen) ergeben hat.

Die Textilindustrie war von jeher eine der krisenempfindlichsten Branchen der Inlandwirtschaft. Sie hat andererseits eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung, indem sie speziell auch in ländlichen und Gebirgsgegenden segensreich zu wirken vermag und damit mithilft, die Landflucht zu vermeiden. Sie ist in der Lage, auch

einfaches Personal, das keine Gelegenheit zur Absolvierung einer Berufslehre hatte, zu beschäftigen. Sie ist damit recht eigentlich das Pendant zur Landwirtschaft, aus der sie ja jeweils auch hervorgegangen ist. Das schweizerische Textilgewerbe geniesst weitherum einen vortrefflichen Ruf.

Die Textilindustrie befriedigt eines der Grundbedürfnisse der Menschen. Es ist deshalb von eminenter Bedeutung, dass dieses Bedürfnis auch in Kriegszeiten gedeckt werden kann. Es kommt noch dazu, dass nach einer Atomverseuchung ein rasches Wechseln der Kleider die Ueberlebenschancen wesentlich erhöht. Dass uns eine Amtsstelle, die die Kriegsvorsorge zur Aufgabe hat, ausgerechnet im Sektor eines Gewerbes, das sowohl für das Militär wie für die Zivilbevölkerung lebensnotwendig ist, durch den Ankauf von Textilien im Ausland schwächt, ist schlechterdings unverständlich. Noch unverständlicher wird das, wenn man bedenkt, dass diese Behörde weiss, dass die Textilindustrie in Kriegszeiten mit relativ wenig Männerarbeit auskommt, weil die Maschinen durch Frauen bedient werden können und heute zudem ein wesentlicher Teil des Rohstoffes — Kunstfasern — im Inland erzeugt werden kann. Alles, was mithilft, eine gesunde Textilindustrie am Leben und aufrechtzuerhalten, bedeutet daher im besten Sinne Kriegsvorsorge.

Es ist klar, dass die Schweiz als Exportland auch importieren muss, wenn sie ihre Handelsbeziehungen nicht abbrechen will. Das sollte aber keinesfalls auf Kosten einer Branche gehen, die seit jeher — und in Zukunft mit Blick auf EFTA/EWG noch vielmehr — unter einem gewaltigen Preisdruck stand. Textile Militärartikel sollten unseres Erachtens unter keinen Umständen im Ausland gekauft und damit dem Inlandsektor entzogen werden. Die inländischen Fabrikanten sind entsetzt, vernehmen zu müssen, dass das Militärdepartement riesige Mengen textiler Artikel — man spricht von Kampfanzügen, Schlafsäcken, Pelerinen, Blachen usw. — in Portugal, England und Oesterreich gekauft hat. Damit sollen der inländischen verarbeitenden Konfektionsindustrie Millionenbeträge an effektivem Arbeitsvolumen entzogen worden sein, hauptsächlich durch die Aufträge nach Portugal. Dazu hat man uns erklärt, durch diese Auftragsvergebung ins Ausland hätten zugunsten des Bundes namhafte Einsparungen erzielt werden können, das sei schliesslich ausschlaggebend.

Wir wollen hier nur kurz von den ungleichen Startbedingungen ausgehen: Bei uns existieren sozial gut ausgebaute Unternehmen, bei denen die Soziallasten pro Stunde praktisch soviel ausmachen, wie in Portugal der Stundenlohn überhaupt. Wir müssen hier kalkulatorisch mit einer Relation von etwa 1 : 5 rechnen, was zwangsläufig Preisdifferenzen ergeben muss. Es handelt sich also nur um vermeintliche Einsparungen. Der Textilbranche ist dadurch das Lohnvolumen und der Verdienst, den Gemeinden, Kantonen und auch dem Bund sind die Steuern entzogen worden. Das Vertrauen in die Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit der Beschaffungsbehörden der Armee ist geschwunden. Wo liegt der Gewinn?

Wir glauben mit Recht verlangen zu dürfen, dass die verantwortlichen Chefbeamten für ihre industrie- und gewerbefeindlichen Machenschaften zur Rechenschaft gezogen werden. Die Postulanten stehen auf dem Boden einer starken Landesverteidigung und erfüllen ihre selbstverständliche Dienstpflicht. Die Haltung des EMD ist ihnen daher als Patrioten nicht absolut in jedem

Interpellation Graf. Bundesverfassung. Wehrpflicht (Art. 18)

Interpellation Graf. Constitution fédérale. Service militaire obligatoire (art. 18)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11406
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	249-252
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 833

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.